Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

255 (17.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 76. 17. September.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Dienstag, den 30. August 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

(Fortsetzung und Schluß.)

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn berichtet sofort Namens der Budgetkommission über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„die vorgetragene Hauptsumme für die Kalenderjahre 1842 und 1843 nach der schon auf dem Landtage von 1833 von der ersten Kammer ausgesprochenen Ansicht, daß die zum vorübergehenden Aufwand bestimmten Posten als solche nur da anerkannt werden, wo sie dem Normaletat und den aufhabenden Bundespflichten entsprechen, was dem nächsten Landtag zu prüfen vorbehalten bleibt, die Zustimmung zu ertheilen.

Frh. v. Göler d. J. bemerkt, er halte es bei der, von der ersten Kammer schon im Jahr 1833 abgegebenen Erklärung über die Eintheilung des Aufwandes für das Kriegsministerium in einen vorübergehenden und einen definitiven, für am Platze, auszusprechen, daß man wohl auch jetzt dem von der zweiten Kammer in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse lediglich keine Bedeutung beilege, sondern nur die in der Mittheilung enthaltenen Zahlen anerkenne, indem unmöglich einer Kammer für sich allein das Recht eingeräumt werden könne, einen Normaletat festzustellen.

Hieran schließen sich andere Redner, insbesondere Forstmeister v. Kettner, mit dem Anfügen an, daß, da der Aufwand ohnehin alle zwei Jahre votirt werden müsse, die Trennung in einen solchen und in einen vorübergehenden bei dem Kriegsministerium werthlos und überflüssig erscheine.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn bemerkt hierauf, daß die Feststellung eines Normaletats bei der Militärverwaltung um deswillen von Nutzen sey, weil diese bei ihren Anschaffungen, die stets in einer gewissen Reihenfolge stattfänden, schon von vornherein die Gewißheit haben müsse, daß ihr die dazu nöthigen Mittel nicht fehlen werden.

Regierungskommissär Generalauditor Vogel beruft sich auf die von der Regierungskommission in der zweiten Kammer hierwegen abgegebene Erklärung, und fügt Einiges erläuternd hinzu.

In Bezug auf die Landesvermessung bemerkt Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn, daß die hier stattgehabte Aenderung des Maßstabes von $^1/_{10'000}$ in $^1/_{25'000}$ auf sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller Umstände, und auf dem übereinstimmenden Wunsche aller Ministerien beruhe; daß zwar keine Nachvermessung, wohl aber eine nähere Konstatirung der Triangulirungspunkte stattgefunden und sich bei diesen gezeigt habe, daß dieselben allenthalben mit großer Genauigkeit festgesetzt worden seyen. Die nach dem jetzigen Maßstabe aufgenommenen Karten fänden sowohl wegen ihrer Schönheit, als auch wegen ihrer Brauchbarkeit, namentlich bei Straßenkorrektionen, vielen Beifall, und es sey nicht zu wünschen, daß jetzt noch einmal eine Aenderung im Maßstab vorgenommen und dadurch das ganze Geschäft wesentlich gestört werde.

Generalmajor v. Lasollaye erblickt in den von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wünschen, daß man den gegenwärtigen Maßstab von $^1/_{25'000}$ wieder verlassen, den bedeutend größern Katastermaßstab annehmen, und dennoch das Geschäft bis zum Jahr 1844 beendigen solle, einen Widerspruch; das Letztere sey auf diese Art nicht möglich, und Ersteres nach den von dem Hrn. Berichterstatter gegebenen Erläuterungen nicht nothwendig.

Auf die von dem Frhrn. v. Rüdt gestellte Frage, wie es komme, daß Waldvermessungen an Orten vorgenommen worden seyen, wo noch keine topographischen Vermessungen stattgefunden haben, erwidert Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen, daß Waldvermessungen nur da vorgenommen worden seyen, wo man mit den Gemeinden die nöthigen Akkorde abschließen und taugliche Geometer habe finden können; diese hätten sich überall an die für die Landesvermessung angenommenen Triangulirungspunkte halten müssen.

Frhr. v. Göler d. J. wünscht, daß man mit der Landesvermessung einmal zu Ende komme, und zu diesem Zwecke den gegenwärtigen Maßstab nicht abermals ändere, so sehr er auch vorgezogen hätte, wenn man bei dem ursprünglich angenommenen von $^1/_{10'000}$ geblieben wäre, da er diesen allerdings für den zweckmäßigeren halte.

Generalmajor v. Lasollaye ergreift hierauf das Wort: Es ist eine eben so eigenthümliche, als auffallende Erscheinung, daß bisher in manchen Kammern deutscher Landstände bei den jedesmaligen Verhandlungen über die Militärbudgets und bei den Beschlüssen über die Verwilligungen der darin geforderten Summen, Klagen, und zwar sehr erhebliche Klagen über die Größe der bewaffneten Macht und des Aufwandes, den solche verursacht, geführt worden sind, während es notorisch ist, daß die Kriegsverfassung des deutschen Bundes das numerische Verhältniß der Kontingente bei geringer Präsenszeit, folglich starker Beurlaubung, im Vergleich mit den Heeren der Großmächte sehr nieder gegriffen hat, und der Aufwand für das Militär hier beiläufig nur

ein Fünftel der Staatseinkünfte beträgt, während derselbe in den übrigen europäischen Staaten bis zu ein Drittel, ja in Preußen bis zur Hälfte der Staatsrevenüen ansteigt.

Weder in dem konstitutionellen England, noch in dem konstitutionellen Frankreich haben sich in Beziehung auf die Höhe des Militärstandes und den Aufwand desselben in den Kammern solche klagende Stimmen, wenigstens keine beachtungswerthen, erhoben. Es werden dort im Gegentheil die Regierungen bei drohenden politischen Erscheinungen und Verwickelungen von den Kammern selbst veranlaßt und ermuntert, die bewaffnete Macht, als einziges Mittel zu einem kräftigen und nachhaltigen Schutze, zu steigern, und ohne Beanstandung werden die hierzu erforderlichen Summen jeweils bewilligt.

In Preußen, wo die Wehrverfassung eine bewundernswürdige Ausdehnung und Entwickelung erlangt hat, und die bewaffnete Macht 4 Proz. der Bevölkerung beträgt, ist es noch Niemandem eingefallen, das dortige System anzufechten und zu bestreiten; es ist vielmehr bekannt, daß es dem Lande selbst genehm ist, und von den Unterthanen um keinen Preis gegen ein anderes vertauscht werden möchte, obschon der Aufwand, wie schon erwähnt, ein beträchtlicher ist, und die persönlichen Leistungen, die nicht im Budget erscheinen, annoch hinzutreten.

Forscht man nach den Gründen dieser stereotypen Klagen in einem Theile Deutschlands, so lassen sie sich rationell nur auf die Besorgniß zurückführen, die sich gewissermaßen instinktartig der Gemüther bemächtigt zu haben scheint, es möchte die föderalistische bewaffnete Macht Deutschlands, wie sie der Bund organisch vorgeschrieben hat, und wie sie durch die verschiedenen, unter sich sehr abweichenden, Rekrutirungsgesetze der minder mächtigen deutschen Staaten zur Zeit noch konstituirt ist, nicht für zureichend zu erachten seyn, unsere deutschen Gauen auf eine kräftige, wirksame, zuverlässige, unfehlbare Weise gegen feindliche Invasionen zu schützen, und hierdurch die ungetrübte Fortdauer des Friedens zu sichern, dessen Erhaltung bei den heutigen Zuständen der Zivilisation, der Wissenschaften, der Künste, des Handels, der Gewerbe, des Kreditwesens, der Verkehrswege und der sonstigen, von hoher Kultur zeugenden gesellschaftlichen Einrichtungen, eine strenge, unbestreitbare Nothwendigkeit geworden ist.

Man scheint allerwärts zu fühlen, daß nur große, präventive, gemeinschaftliche Wehrmaßnahmen geeignet seyen, den so nothwendigen Frieden gegen leidenschaftliche Anwandlungen des Auslandes zu verbürgen, und daß es besser sey, nöthigen Falls den letzten Mann und den letzten Thaler aufzuwenden, um sich in eine Achtung gebietende Haltung zu versetzen, als sich bei dem Vorhandenseyn aller Elemente eines tüchtigen Waffenschutzes dennoch aus ökonomischer Schüchternheit einer schmachvollen Unterjochung und offenbaren Verwüstung preiszugeben.

Man scheint ferner allerwärts zu fühlen, daß es nicht sehr löblich ist und gegen die föderalistischen Grundsätze streitet, sich eventüell von den beiden Großmächten des Bundes, ohne gleichmäßige eigene Anstrengungen, beschützen zu lassen, gewissermassen ein Armuthszeugniß zu verlangen, während gleiche Rechte auch gleiche Pflichten bedingen und die Mittel hiezu nirgends fehlen.

Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes mit den bezüglichen nachträglichen Bundesbeschlüssen verlangt im Maximum eine Kontingentsstärke von $1\frac{1}{8}$ % der jetzigen wirklichen Bevölkerung.

Nach authentischen statistischen Notizen beträgt die waffenfähige Mannschaft von dem 20. bis 32. Lebensjahre wenigstens 4% der Bevölkerung.

Kein Freund Deutschlands wird bestreiten wollen, daß diese 4% aufgeboten werden müssen, wenn es sich darum handelt, den Frieden zu gebieten, die Integrität und Unabhängigkeit unsers geliebten Vaterlandes zu sichern.

Wenn aber eine solche Streiterzahl keine rudis indigestaque moles, keine unbehülfliche, unter ihrer eigenen Schwere erliegende Menschenmasse seyn, nicht die Beute des Feindes werden soll, so muß sie einen wissenschaftlich, taktisch, technisch und disziplinarisch gebildeten Kern haben, um welchen sie sich in Zeiten der Gefahr schaaren kann, der sie geordnet in den Kampf und zum Siege führt, sie muß theilweis durch die Schule der Waffen gegangen seyn.

Diesen Kern, diesen Einen Faktor der bewaffneten Macht Deutschlands bilden nun die Bundeskontingente von $1\frac{1}{8}$ % der Bevölkerung, während in den $2\frac{7}{8}$ % Landesvertheidigungsaufgeboten der andere Faktor der bewaffneten Macht zu erkennen ist.

Die Bundeskontingente sind keine stehenden Kontingente, sondern nur Milizen oder Landwehren mit ständigen Rahmen; denn die ausgedehnten zeitigen Beurlaubungen und die sehr kurzen Präsentzeiten der Soldaten sind im Widerspruch mit dem Begriffe einer stehenden Truppe, wie sie anderwärts in Uebung ist.

Ihn numerisch zu schwächen, diesen Kern, ihn taktisch zu lähmen, seine Brauchbarkeit und Bereitschaft noch mehr zu beschränken, als sie bereits beschränkt sind, hieße die Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands vernichten, hieße den Fremden einladen, nach Gefallen von den unbeschützten Marken Besitz zu ergreifen oder einen lästigen Einfluß auf sie zu üben, hieße endlich auf alle Nationalität, alle Würde, alle Ehre verzichten.

Unverkennbar sind es die Grenzstaaten, die einer Befehdung und Verheerung am meisten ausgesetzt sind, von dem Feinde zuerst besetzt und zuletzt verlassen werden, folglich des schnellsten und mächtigsten Schutzes bedürfen.

In einer Föderation gegenüber einer Zentralität ist die Bereithaltung dieses Schutzes in erhöhtem Maaße postulirt.

Wenn nun die oberste Bundesbehörde solche schützende Maßnahmen der Gesammtheit auferlegt und mit Sorgfalt deren Erfüllung in allen deutschen Gebieten überwacht, so verdient sie ganz gewiß in hohem Grade die Dankbarkeit der Grenzstaaten, deren Regierungen, Kammern und Völker.

Diese sind in ihrem eigenen und wichtigen Interesse, im Interesse des Friedens und der Sicherheit berufen, ihre Wünsche und Bitten nur in dem Sinne der Kräftigung, nicht aber der Schwächung des Schutzes bei dem Bunde bevorworten zu lassen.

Ein entgegengesetztes Verfahren möchte weder zu erklären, noch zu rechtfertigen seyn.

Immerhin ist es gewiß an der Zeit, das System der Vertheidigung und der bewaffneten Macht Deutschlands auf eine gründliche, definitive, gegen jede weitere Anfechtung sichergestellte Weise, so wie jedes andere nothwendige Staatsinstitut zu regeln, und hiedurch künftige Klagen der Kammern ein für allemal zu beseitigen, Klagen, die den Kriegerstand verletzen, das Volk demoralisiren und dem Auslande traurige Begriffe über deutsche Staatsklugheit, deutsche Vaterlandsliebe, deutsche Energie und deutsche Hülfsquellen beibringen.

Wenn es nun in der Absicht der hohen Kammer liegen sollte, in Beziehung auf den vorliegenden Militäretat und die bewaffnete Macht überhaupt ebenfalls Wünsche und Andeutungen in ihre Protokolle niederzulegen, so könnten solche in nachstehender Weise artikulirt werden:

1) Es möge der hohen Regierung gefällig seyn, das in Wirkung stehende Konscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 einer Revision zu unterziehen und an dem nächsten Landtage an dessen Stelle einen Gesetzesentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienste den Ständen vorzulegen.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs möchten dahin bemessen werden, daß dadurch einerseits den Forderungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes und den nachträglichen Bundesbeschlüssen auf das Vollständigste Genüge geleistet werden könne, andererseits zu einem kräftigen und nachhaltigen Schutze des deutschen Vaterlandes und zur Sicherung eines ungetrübten Friedens die Elemente einer tüchtigen Landwehr, mit thunlicher Berücksichtigung und Schonung der bürgerlichen Verhältnisse der Unterthanen, stets in angemessener Bereitschaft seyen; daß sich sonach die Kriegsdienstpflicht auf die erforderliche Anzahl von Jahren ausdehne und die Stellvertretung, unter gewissen Modifikationen und Surrogaten, insbesondere unter Gestattung des einjährigen Aktivdienstes mit Rücksicht auf Wissenschaften, Künste und Gewerbe, aufgehoben werde.

3) Die hohe Kammer möge sich bei dem durchlauchtigsten Bunde dahin verwenden, daß in denjenigen Bundesstaaten, welche ihre Kontingente zu dem 7., 8., 9. und 10. Armeekorps und zu der Reservedivision zu stellen haben, die Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in ihren wesentlichsten Bestimmungen in thunlichste Uebereinstimmung gebracht werden.

Regierungskommissär Generalauditor Vogel: Die Regierung beabsichtigt am nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über eine angemessene Landwehrverfassung vorzulegen. Was die übrigen Wünsche des verehrten Redners betrifft, so wird die Regierung solche gewiß in Erwägung ziehen; ob sie aber in ihrem ganzen Umfange in Ausführung gebracht werden können, vermag ich jetzt nicht zu sagen. Namentlich dürfte es eine schwierige Aufgabe seyn, schon am nächsten Landtage ein völlig revidirtes Konskriptionsgesetz vorzulegen. Die Regierung wird es aber ohne Zweifel bei Berathung und Abfassung des Gesetzes über die Errichtung der Landwehr nicht wohl umgehen können, ihre Blicke zugleich auch auf das Konskriptionsgesetz zu richten und zu erwägen, ob in einzelnen Bestimmungen eine Aenderung, oder eine Revision des ganzen Konskriptionsgesetzes nothwendig erscheint. Ein wichtiger Punkt ist in Beziehung auf die Stellvertretung angeregt worden; derselbe ist in mehr als einer Hinsicht berücksichtigungswerth. Sie dürfen aber überzeugt seyn, hochgeehrteste Herren, daß die Regierung nicht unterlassen wird, auch diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß die Fragen, die der Herr Generalmajor von Lasollaye auseinandergesetzt hat, einmal auch in dieser hohen Kammer einer gründlichen Erörterung unterworfen werden, namentlich ob der Stand des Militärs denn eine so ausserordentliche Last für das Land, und überdies ohne wesentlichen Nutzen sey. Ich halte es um so mehr für wünschenswerth, daß die hohe Kammer über diese Frage seiner Zeit sich gründlich aussprechen möge, weil ich der Ansicht bin, daß gerade die Mitglieder dieses Hauses in vielen Beziehungen, und namentlich hinsichtlich des Kostenpunktes, eher in der Lage sind, hierüber mitzusprechen, als derjenige, der sein Steuerkapital mit sich tragen kann.

Regierungskommissär Generalauditor Vogel: Der Regierung kann es nur erwünscht seyn, die Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand von allen Seiten kennen zu lernen.

Oberforstrath Frhr. v. Gemmingen: Ich erlaube mir, hier eine Frage in Betreff der Ausbildung der zu Offizieren bestimmten Jünglinge zu stellen. Früher hatten wir eine Kadettenanstalt, welche bekanntlich aufgehoben wurde. Wenn ich mich nun recht erinnere, sind seiner Zeit nicht unbedeutende Fonds gestiftet worden, um für Söhne von unbemittelten Offizieren Freiplätze in dieser Anstalt zu gründen. Zu welchem Zwecke werden diese Gelder nun verwendet? Ich hielte die Wiedererrichtung einer solchen Anstalt für sehr gut, da es namentlich in einer Stadt wie hier für junge Leute so mancherlei Gelegenheiten und Aufforderungen zu einem mit den Regeln der Disziplin und der Ordnung nicht wohl vereinbarlichen Betragen gibt, und deren umsichtige Ueberwachung, so wie die erforderliche Obsorge auf den gehörigen Fortgang ihrer Studien nur geübt werden kann, wenn die Zöglinge in einer hiezu bestimmten militärischen Anstalt beisammen sind.

Regierungskommissär Generalauditor Vogel: Die hier angeregte Frage ist von großer Bedeutung, und die Regierung ist in letzter Zeit bemüht gewesen, die Sache einer genauern Prüfung zu unterwerfen.. Allein genügend ist sie durch die bisherige Erfahrung noch nicht beantwortet, weßhalb hier nur mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden kann.

Man hat insbesondere darauf zu sehen, daß diese jungen Leute nicht allein in militärischer Beziehung ihre Ausbildung erhalten, sondern daß sie überhaupt auch für das Leben gebildet und ihre allgemeinen Kenntnisse gehörig erweitert werden. Die größeren Stiftungen, von denen gesprochen wurde, sind mir nicht bekannt; ich weiß nur von einer solchen und diese wird der Frhr. v. Gemmingen im Auge gehabt haben, nämlich die Stiftung des höchstseligen Großherzogs Ludwig von 3000 fl., welche jedoch nicht zu einem bestimmten Zweck geschah, sondern mit dem Vorbehalt, selbst hierüber zu verfügen, gemacht wurde. Der Tod hat Ihn aber

übereilt, ehe Er diese Verfügung getroffen hatte, und als später das Kadettenhaus aufgehoben wurde, so war diese Summe nicht nur noch vorhanden, sondern auch durch Zinsen und Zinseszinsen vermehrt.

Generallieutenant Frhr. v Stockhorn: Ich kann bestätigen, daß dieses Kapital durch Admassirung der Zinsen sich auf 5000 fl. vermehrt hat. Von weiteren Fonds des ehemaligen Kadettenhauses ist mir aber auch nichts bekannt, denn es ist alles aus der Staatskasse geleistet worden; die sogenannten Pageriegelder fielen nach Aufhebung der Pagerie an den Hofetat zurück.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ich muß dem, was der Herr Oberforstrath v. Gemmingen über die Erziehung der Offizierszöglinge und die Wiederherstellung eines zu diesem Zwecke eingerichteten Instituts gesagt hat, aus voller Ueberzeugung beistimmen, denn ebenso wenig, als man ohne Konvikte und Seminarien Geistliche bilden kann, ebenso wenig kann man Offiziere ohne derartige Anstalten nachziehen. Es ist kein Staat, der nicht diese Nothwendigkeit fühlt, und selbst in Nordamerika, wo auch das Militärsystem auf demokratischen Prinzipien beruht, befinden sich solche Anstalten. Man hat gefühlt, daß ein jüngerer Mann, der berufen ist, Soldaten zu kommandiren und sie vor den Feind zu führen, denselben durch Disziplin und Subordination als Vorbild dienen muß, und daß dieses nur durch eine Angewöhnung möglich ist, welche nicht in 2 bis 3 Jahren erlangt werden kann. Ich bin weit entfernt, über die bisherige Erziehungsmethode eine Kritik auszusprechen, aber ich habe doch Klagen gehört, daß diese jungen Leute nach Beendigung ihrer Unterrichtsstunden manchmal ohne Beaufsichtigung sind, und in so ungebundenen Verhältnissen leben, daß sie bei der besten Kontrole nicht so genau und zweckmäßig überwacht werden können, als es ihr noch jugendliches Alter verlangt, und als es in einer militärischen Erziehungsanstalt möglich ist. Der Grundsatz, für arme Offizierssöhne, oder sonstige junge Leute, welche sich dem Militärdienst widmen wollen, aber keine Mittel haben, zu sorgen und sie zu unterstützen, ist ein überall angenommener, und selbst in Frankreich sind die Kadettenhäuser unangefochten geblieben, in einer Zeit, wo man alles Bestehende niederreißen oder ummodeln zu müssen glaubte. Denn es bestehen diese Anstalten mit ihren halben oder ganzen Freiplätzen dort jetzt noch. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Zöglinge, die Vermögen besitzen, alle Kosten ihrer Erziehung zu tragen haben. Aus allen diesen Rücksichten, die ich für jetzt mir nicht erlauben will, weiter auszuführen, wäre es sehr zu wünschen, daß die Errichtung eines Kadetteninstituts, bei welchem alle die Mängel, die dessen Aufhebung bei uns seiner Zeit veranlaßt haben mögen, beseitigt würden, in ernste Erwägung gezogen werden möchte.

Frhr. v. Göler d. J. schließt sich dieser Ansicht an.

Geheimerath v. Reck: Es ist sehr erfreulich, zu vernehmen, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand richtet, und ich glaube, daß wir aus einer näheren Prüfung desselben nur die Hoffnung auf ein erwünschtes Resultat schöpfen können. Es ist von Männern vom Fach gesagt worden, daß zur Erziehung eines jungen Militärs ein gemeinschaftliches Zusammenleben unter militärischer Zucht und Leitung nothwendig sey. Ich glaube, wir dürfen uns auf den Ausspruch dieser Sachverständigen verlassen, dem ich noch beifügen möchte, daß, wie vielfach behauptet wird, gerade der Mangel eines solchen Instituts in unserm Lande zum großen Theile die Veranlassung gegeben hat, daß so viele junge Männer aus angesehenen Familien des Großherzogthums in neuerer Zeit in fremde und namentlich österreichische Kriegsdienste treten, weil ihre Eltern die Ueberzeugung haben, daß sie dort unter einer bessern und angemessenern Aufsicht stehen; es ist zu bedauern, daß unser Vaterland diese schönen Kräfte verliert.

Generallieutenant v. Stockhorn und General-Major v. Lasollaye bestätigen diese Ansicht. Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer, das Budget des Kriegsministeriums dem Kommissionsantrage gemäß anzunehmen, worauf die öffentliche Sitzung geschlossen wird.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Mittwoch, den 31. August 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Sekretariat wird die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der der ersten Kammer verfassungsmäßig zustehenden Rechte, eine aus dem Frhrn. v. Göler d. A., Frhrn. v. Marschall, Großhofmeister Frhrn. v. Berckheim, Generallieutenant v. Stockhorn und Generalauditor Vogel bestehende Kommission gewählt worden ist.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Generalauditor Vogel über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung von Vergleichsgerichten mündlichen Bericht, wie folgt:

Hochgeehrteste Herren!

Ueber die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung von Vergleichsgerichten betreffend, habe ich Ihnen, hochgeehrteste Herren! beauftragt von Ihrer Kommission, Bericht zu erstatten die Ehre. Ich bitte, diesen mündlichen unvollständigen Bericht mit gütiger Nachsicht aufzunehmen.

Schon auf dem Landtage vom Jahre 1837 hat der Abg. Welcker in der zweiten Kammer eine Motion begründet, wodurch er auf Einführung von Vergleichsgerichten angetragen hat, und es wurde nach einstimmigem Beschluß der beiden Kammern in einer ehrerbietigsten Adresse um die Vorlage eines Gesetzes hierüber gebeten. Auf dem Landtage vom Jahr 1839 ist in der zweiten Kammer an jene Adresse erinnert und auf dem jetzigen Landtage ist die Motion erneuert worden, worauf die zweite Kammer die jetzt vorliegende Adresse beschlossen und hierher mitgetheilt hat.

Vor Allem, hochgeehrteste Herren! verdient der Hauptzweck des Antrags große Berücksichtigung. Er besteht in der Verminderung der Prozesse. Die Nachtheile der Prozesse sind zu bekannt, als daß ihre Anführung nöthig wäre. Für den größten halten wir die Störung des Friedens in Familien und Gemeinden, die so oft als

Folge von Prozessen sich zeigt. Die Erhaltung, die Wiederherstellung, die Befestigung des Friedens in dieser, wie auch in anderen Beziehungen ist von hoher Bedeutung. Sie wäre gewiß allein schon wichtig genug, um aufmerksam und günstig diese Adresse zu betrachten.

In der Absicht, zur Verminderung der Prozesse beizutragen, wollen wir den so nahe liegenden Wunsch bei dieser Gelegenheit ausdrücken, daß die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen möchte, die wichtigsten und größten und im praktischen Leben oft wiederkehrenden Zweifel über verschiedene Bestimmungen des Landrechts im Wege der Gesetzgebung zu sicherer Lösung und Entscheidung zu bringen.

Ob unsere Prozeßordnung die Rechtsstreite vermehrt und zu sehr erschwert, und ob die Klagen, welche darüber in den beiden Motionen vorkommen, begründet sind, können wir hier nicht näher untersuchen. Das aber können wir nicht bergen, daß wir die in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formalitäten großentheils zu weit gehend finden, daß wir sie weniger beschränkend und erschwerend wünschen möchten.

Jeder Weg, welcher, ablenkend von diesen großen Formalitäten, zum gedeihlichen Ziele der Beilegung von Rechtsstreiten führt, kann nur willkommen seyn. Ein solcher Weg soll durch die Adresse herbeigeführt, doch muß er erst neu gebahnt werden.

Darum kann man auch noch nicht wissen, ob er wirklichen und großen Nutzen bringen wird. Man darf dies aber hoffen, denn der Gang auf diesem Wege ist ohne große Mühe und Belästigung, er ist zudem kurz, und mit keinen oder nur unbedeutenden Kosten verbunden. Er wird daher gerne und hoffentlich auch mit gutem Erfolge betreten werden. In jedem Falle ist es des Versuches werth, ihn anzulegen.

Eine wichtige Seite des Vorschlags finden wir auch darin, daß der Vergleichsrichter, oder vielmehr der mit Einleitung eines Vergleiches zu beauftragende Nichtrichter, in seinen Ansichten und in seinem Verfahren von den Grundsätzen und Rücksichten rechtlicher Billigkeit sich darf und soll leiten lassen. Dem wirklichen Richter darf sie zwar auch nicht fremd seyn, hauptsächlich bei seinen Vergleichsversuchen; ihm sind aber doch darin engere Gränzen gezogen, besonders im Hinblick auf seinen Richterspruch, wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt.

Wir können, da der vorliegende Gegenstand uns Gelegenheit und Veranlassung dazu gibt, uns nicht versagen, die Behauptung, die man so oft, und meistens von Juristen selbst, hört, ein Richter dürfe sich bei seinen Beurtheilungen und Entscheidungen nicht von der Billigkeit leiten lassen, der Betrachtung zu unterwerfen. Die Behauptung ist wahr, wenn sie richtig verstanden und angewendet wird, unwahr aber ist sie und traurig, wenn ihr, wie oft geschieht, eine unrichtige oder zu strenge Anwendung gegeben wird.

Die Billigkeit darf nicht mit der Willkür verwechselt werden. Die Willkür ist eine Feindin des Rechts; aber die Billigkeit kann und soll zur Anwendung kommen, so weit das Gesetz nicht bestimmt entgegensteht. Dies verlangen die Gesetze selbst.

Mit Freude und Anerkennnng haben wir gelesen, was der rühmlich bekannte Rechtsgelehrte und hohe Justizbeamte, der gegenwärtige allgemein verehrte Präsident der zweiten Kammer, im 12. Bande S. 284 der oberhofgerichtlichen Jahrbücher gesagt hat, um einer zu strengen und buchstäblichen Auslegung und Anwendung der Gesetze entgegenzutreten. Wir wünschen und dürfen auch hoffen, daß seine Worte von Gewicht und Einfluß seyn und bleiben werden.

Wenn die Billigkeit den wirklichen Richtern nicht fremd seyn soll, um wie viel mehr muß sie auf Diejenigen von Einfluß seyn, welche nicht an die Vorschriften der geschriebenen Gesetze gebunden sind!

Il faut juger humainement les choses humaines, sagt ein alter berühmter französischer Rechtsgelehrter, und einem deutschen Dichter, dessen Namen in gutem Andenken ist, und der ein theoretisch und praktisch gebildeter Geschäftsmann im Justizfache war, verdanken wir den schönen Spruch:

Wenn Ihr das Herz nicht mitbringt zum Gerichte,
Seht Ihr das Recht nicht in dem wahren Lichte.

Der auch in den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand mehr als einmal vernommene und beklagte Spruch: **Summum jus, summa injuria,** findet leider oft seine Anwendung.

Es ist eine für ein menschliches Werk zu schwere und nicht zu lösende Aufgabe, im Voraus und für alle Fälle bestimmen zu wollen, was Recht seyn soll. In vielen der einzelnen, so tausendfältig verschiedenen Fälle wird das als ungerecht sich zeigen, was das Gesetz zum Voraus vorgeschrieben hat. Darum sollten die Gesetze dem billigen und gerechten Ermessen des Richters stets einen möglichst großen Raum lassen, damit die Gerichte nicht zu viele Veranlassung finden, Erkenntnisse geben zu müssen, die dem Buchstaben eines Gesetzes, aber nicht dem wahren Recht gemäß sind, und damit der stets beklagenswerthe oben erwähnte lateinische Spruch so viel als möglich verschwindet. Strenges gesetzliches Recht und wirkliches wahres Recht sollten nie als verschiedene Begriffe einander entgegengestellt werden dürfen.

Eine sehr beachtenswerthe Frage ist die: ob es an den Bestimmungen unserer Prozeßordnung über Vergleichsversuche und Schiedsgerichte nicht genügen könne? Wir können diese Frage nicht bejahen. Loben müssen wir die Bestrebungen der Prozeßordnung, auf gütliche Beilegung der Prozesse hinzuwirken. Wir wünschen sehr, daß diese Grundsätze unserer Prozeßordnung stets in ihrem ganzen Sinne und Umfange beachtet werden mögen.

Es scheint uns unbegründet und unrecht zu seyn, wenn einzelne Ansichten davon ausgegangen sind, daß der wirkliche Richter kein genügendes Vertrauen genieße oder ansprechen könne, wenn er Vergleichsvorschläge macht. Wir glauben im Gegentheil, daß der Vorschlag zu einem Vergleiche aus dem Munde des Richters selbst von besonders großem Gewichte ist. Ein menschenfreundlicher Richter, der die Wage der Gerechtigkeit in pflichtgetreuer, sorgsamer Hand hält, wird in zweifelhaften Fällen — und leider sind ja so viele Fälle zweifelhaft — stets am angemessensten finden, daß die streitenden Theile sich vergleichen. Das wird und soll er, ohne seinen Richterspruch, wenn es dazu kommen müßte, durchblicken zu lassen, zu bewirken trachten.

Wenn wir demungeachtet den besonderen Vergleichsgerichten das Wort reden, so leitet uns hauptsächlich

die Betrachtung, daß der wirkliche Richter erst dann einen Vergleich versuchen kann und darf, nachdem eine förmliche Klage schon erhoben und ihm übergeben worden ist. Es ist aber zu wünschen, daß vorher schon, ehe Zeit, Mühe und Kosten der gerichtlichen Klage aufgewendet sind, ehe der Kläger hierdurch schon Gründe der Abhaltung von dem Rückwege aus der gerichtlichen Verhandlung findet, ein ausserordentlicher Vergleichsversuch vorgenommen werde.

Das müssen wir aber ausdrücklich bemerken, daß der Antrag auf Vergleichsgerichte durchaus nicht bezweckt, an den bestehenden Vorschriften über gerichtliche Vergleichsversuche und über Schiedsgerichte etwas ändern zu wollen.

Wenn wir nun zu der Betrachtung übergehen, ob und welche guten Folgen die Vergleichs- oder Friedensgerichte in andern Staaten gehabt haben, namentlich in England, in Frankreich, in Dänemark und insbesondere in den deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen, so erlauben wir uns, auf den Inhalt der Motion und der schon erstatteten Berichte zu verweisen. Wir können nicht behaupten, daß überall sehr große und ersprießliche Folgen dieser Einrichtung gerühmt werden; aber im Ganzen kann man aus den Vergleichungen nur ein günstiges Resultat entnehmen.

Wir können nicht umgehen, darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Verhandlungen von 1837 und bei der im Jahr 1839 erfolgten Erinnerung Bedenken von einer Seite vorgetragen worden sind, welche als sehr wichtig erscheinen, nämlich von dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, der sich zugleich auch auf Gutachten von einzelnen Gerichten bezogen hat. Auch ist nicht ausser Acht zu lassen, daß ein ausgezeichneter vaterländischer Rechtsgelehrter, der hochgeschätzte Hofgerichtsdirektor v. Kettenacker, in einer eigenen Druckschrift sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen hat.

Es wird am Platze und erforderlich seyn, die von dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums in den landständischen Verhandlungen selbst vorgebrachten Bedenken anzuführen.

Als erster und hauptsächlichster Einwand wird angeführt, daß aus Vergleichen, die etwa nicht zweckmäßig abgefaßt werden, oft größere und weitläufigere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen sind, denen sie vorbeugen sollten. Das kann als richtig zugegeben werden, ohne hierin einen entscheidenden Gegengrund zu finden. Denn auch aus den prozeßordnungsmäßigen Schiedsgerichtssprüchen, auch aus ganz privatim abgeschlossenen, aus gerichtlich aufgenommenen Vergleichen, ja auch aus gerichtlichen Urtheilen können wieder Prozesse entstehen. Es kommt bei den Vergleichsgerichten hauptsächlich darauf an, daß tüchtige, verständige Männer dazu gewählt werden, die ein Uebereinkommen herbeizuführen und richtig abzufassen den guten Willen und die Fähigkeit haben. Es ist nicht nöthig, daß sie Juristen sind, gut ist es aber allerdings, wenn sie neben anderen Eigenschaften auch Rechtskenntnisse, oder, wie wir hier mit dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer richtiger sagen sollten, juristische Kenntnisse besitzen. In jedem Falle bleibt aber übrig, einen Notar oder den Gerichtsschreiber zur Abfassung des Vergleichs beizuziehen.

Ein fernerer Einwand soll darin bestehen, daß die Einrichtung ohne Zwang zu keinem Resultate führe, mit Zwang aber zu einer leeren Form herabsinke. Das fürchten wir nicht. Vergleichsversuch und Zwang scheinen zwar entgegengesetzte Begriffe zu seyn. Wir glauben aber, daß der Grundsatz des Zwanges und sein richtiger Sinn in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer von diesem Landtage mit überwiegenden Gründen gerechtfertigt worden ist. Wir beziehen uns auf dieselben, ohne sie zu wiederholen.

Sodann wird befürchtet, daß die Vergleichsgerichte nur für Sachen von weniger Bedeutung nützlich, für wichtige, große Sachen aber von keinem Erfolge seyn werden. Auch diese Besorgniß theilen wir nicht. Wäre sie aber gegründet, so ist zu bedenken, wie wünschenswerth es ist, daß gerade die kleineren Sachen nicht vor die Gerichte gebracht werden.

Endlich wird auch noch angeführt, daß eine Vermehrung der Prozesse nicht in solcher Art und in solchen Beziehungen stattgefunden habe, daß darum die Einführung besonderer Vergleichsgerichte erforderlich wäre. Wir werden nicht nöthig haben, in die Frage über Vermehrung der Prozesse weiter einzugehen. Die Zahl der vorkommenden Prozesse ist immerhin sehr groß, ihre Nachtheile sind von hoher Wichtigkeit, die gütliche Beilegung ist wünschenswerth.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums, welcher übrigens die Gegengründe, den ersten ausgenommen, hauptsächlich als die Einwendungen von Anderen, und nicht gerade als die seinigen bezeichnete, hat im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung zugegeben.

Wenn man dieses berücksichtigt, so werden die von uns vorgetragenen Betrachtungen an Gewicht gewinnen, und der Vollständigkeit wegen wollen wir noch anführen, daß mehrere Petitionen aus verschiedenen Landesgegenden den Wunsch ausgesprochen haben, daß solche Vergleichsgerichte eingeführt werden möchten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir nun zu den einzelnen Sätzen der Adresse über, bei denen wir verschiedene Anstände gefunden haben.

Vor Allem erlauben Sie mir, hochgeehrteste Herren, daß ich Ihnen die Adresse, die uns zur Berathung vorliegt, vorlese, alsdann werde ich Ihnen diejenige in's Gedächtniß zurückrufen, welche auf dem Landtag von 1837 beschlossen worden ist.

(Beide werden vorgelesen.)

Bei dem Satz A. der uns jetzt mitgetheilten Adresse haben wir das Bedenken, daß hiernach in allen Gemeinden Vergleichsgerichte eingesetzt werden sollen, wogegen in der früheren Adresse der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Vergleichsgerichte nur nach verhältnißmäßigen Bezirken eingeführt werden sollen.

Ihre Kommission, hochgeehrteste Herren, hat hier, ohne darin übereinstimmender Ansicht zu seyn, nach der Majorität geglaubt, es wäre angemessener und besser, wenn nach verhältnißmäßigen Bezirken die Vergleichsgerichte bestimmt werden möchten.

In dem zweiten, mit lit. B. bezeichneten Satz ist die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Vergleichsgerichte aus einer Anzahl frei gewählter Männer bestehen sollen.

Hierbei hat sich der Anstand erhoben, ob es nicht besser sey, das Vergleichsgericht nur mit einem Manne

zu besetzen. Es lassen sich, ohne daß ich nöthig habe, die Sache näher auszuführen, gewichtige Gründe für beide Ansichten aufstellen. Dieses zeigt sich schon daraus, daß die jetzige Adresse ein Vergleichsgericht aus Mehreren zusammengesetzt beantragt, während in der früheren Adresse ein Einzelnschiedmannsgericht vorgeschlagen war.

Der Berichterstatter hat die Ansicht gewonnen, besonders durch die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer angeführten Gründe, daß es besser wäre, ein Vergleichsgericht aus Mehreren zusammengesetzt zu haben. Es wird aber zu Zweifeln und manchen Weiterungen führen, wenn das Gesetz nicht bestimmt ausspricht, wie groß die Zahl der Mitglieder des Vergleichsgerichts seyn soll.

Mir scheint es am angemessensten, wenn bestimmt wird, daß das Vergleichsgericht aus drei Mitgliedern bestehen solle.

Ein zweiter Punkt in diesem Satze **B.** betrifft die freie Wahl. In der früheren Adresse hat es geheißen: „von Wahlmännern frei gewählt", und nun heißt es: „in der Gemeinde frei erwählt". Also frei gewählt soll das Vergleichsgericht jedenfalls seyn. Es scheint der Kommission, daß mit der Bestimmung und dem Zwecke eines Vergleichsgerichts es nicht vereinbarlich wäre, wenn man dasselbe nicht aus freier Wahl wollte hervorgehen lassen. Wer aber die freie Wahl vorzunehmen habe, darüber sind Zweifel und Anstände erhoben worden; die Majorität der Kommission könnte damit nicht einverstanden seyn, daß die Wahl von der Gemeinde selbst geschehen solle.

Warum ich von Anständen der Kommission spreche, und Ihnen, hochgeehrteste Herren, keinen bestimmten Antrag vorlege, darüber werde ich am Schlusse meines Vortrags das Weitere bemerken.

Ein dritter Punkt, der in der Fassung des Satzes, wie er jetzt vorliegt, noch gar nicht enthalten ist, betrifft die Frage: ob Derjenige, auf welchen die Wahl fällt, dieselbe annehmen muß oder nicht? Dieses halten wir für einen nicht unbedeutenden Punkt, und zwar für einen solchen, der im Gesetz selbst näher bestimmt werden soll. Eine weitere Ausführung hierüber wird jetzt nicht nothwendig seyn.

Ein vierter Punkt ist der, daß die Staatsbehörde die Männer, die zu den Vergleichsgerichten gewählt werden, zu bestätigen haben soll. Dieses ist in der früheren Adresse enthalten. Auch die Kommission der zweiten Kammer auf dem jetzigen Landtag hat ihren Antrag hierauf gestellt, in der Kammer selbst aber ist das Gegentheil beschlossen worden. Wir halten aber diesen Punkt für sehr wichtig, und könnten einem Gesetze über die Einführung von Vergleichsgerichten unsere Zustimmung nicht ertheilen, wenn es nicht die Vorschrift enthalten würde, daß die Staatsbehörde die Mitglieder des Vergleichsgerichts zu bestätigen habe. Ob dieselben auch zu beeidigen seyn werden, ist eine andere Frage. In der Motion von 1837 hat der Antragsteller gewünscht, daß die Mitglieder beeidigt werden möchten. Aber es scheint uns dies nicht angemessen zu seyn; wir glauben vielmehr, daß ein solcher Mann, der aus freier Wahl durch das Vertrauen ernannt wird, einer Beeidigung nicht bedarf. Wir sind überhaupt der Ansicht, daß die Eide nicht ohne Noth zu vermehren sind.

Der mit lit. **C.** bezeichnete Satz gibt uns zu keiner Bemerkung Veranlassung. Nur das wäre vielleicht durch das Gesetz selbst auszudrücken, daß das Vergleichsgericht ein unbesoldetes Ehrenamt seyn soll.

In dem Satz lit. **D.** ist die Bestimmung enthalten, was an die Vergleichsgerichte gelangen und was von denselben ausgeschlossen seyn soll. Dieses ist ein wichtiger Gegenstand.

Daß hier nur von privatrechtlichen Sachen die Rede ist, bedarf keiner weiteren Erörterung, und es ist nicht nöthig, daß die Streitigkeiten in Verwaltungssachen und Strafsachen ausdrücklich ausgeschlossen werden; dagegen glaube ich, daß die Ehrenkränkungssachen besonders aufgenommen werden sollen, weil sie bekanntlich gemischter Natur sind. Sie sind in die Formen eines Verfahrens gewiesen, aus welchem man schließen könnte, daß sie als privatrechtliche Sachen betrachtet werden. Wir sind aber der Meinung, und es geht auch aus den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch hervor, daß die Ehrenkränkungssachen in den Hauptgesichtspunkten als Strafsachen zu betrachten seyen. Wenn man sie aber dessenungeachtet in der Beziehung, von welcher hier die Rede ist, an die Vergleichsgerichte weisen will, an welche wir sie verweisen zu müssen glauben, weil wir uns gerade hiervon einen günstigen Erfolg versprechen, so müssen sie in dem Gesetz genannt werden.

Es ist in diesem Satze besonders von dem Zwange die Rede. Wenn man überhaupt ein Vergleichsgericht dieser Art will, so wird man sich nicht versagen können, dem Grundsatze des Zwanges beizutreten. Der Zwang kann natürlich nicht darin bestehen, daß irgend Jemand genöthigt wird, dem Ausspruch eines Vergleichsgerichts sich zu unterwerfen, sondern er besteht nur darin, daß, ehe eine gerichtliche Klage angestellt werden kann, der Versuch zur Güte bei dem Vergleichsgericht vorher gemacht worden seyn muß. Es kann also eigentlich nur von dem Zwange für den Kläger die Rede seyn, wogegen der Beklagte keinem Zwange unterworfen werden soll.

In der Unterabtheilung b. glauben wir insbesondere auch die Ehescheidungssachen ausnehmen zu müssen. Es ist durch die Vorschriften des Landrechts nicht nur dem Vorsteher des Gerichts zur Pflicht gemacht, den Versuch zur gütlichen Beilegung und zu Herstellung des ehelichen Friedens nach allen Kräften zu unternehmen, sondern ehe überhaupt nur die Sache an den weltlichen Richter kommen kann, sind die Pfarrämter angewiesen, den Versuch zur Herstellung des Friedens zu machen, und ohne eine Attestation des Pfarramts darüber kann gar kein gerichtliches Verfahren stattfinden. Es scheint uns, daß dadurch in dieser Beziehung Genüge geschehen ist, und die Ehescheidungssachen ausgenommen werden sollen.

In der Unterabtheilung lit. c. ist von den Fristen die Rede. Wir glauben, daß die Bestimmung hierüber klarer und bestimmter gefaßt werden solle, besonders in Beziehung auf den Zeitpunkt, von wann an die Frist geht. Wenn man überhaupt hier von einer Frist spricht, so kann natürlich nur davon die Rede seyn, daß der Kläger nach Ablauf einer möglichst kurzen Frist, nachdem er das Vergleichsgericht angerufen hat, auf die Vergleichsverhandlungen und ihren Erfolg nicht weiter warten muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der letzte Satz in der Adresse enthält die Bestimmung, daß von den Zugeständnissen, die der eine oder der andere Theil bei dem Vergleichsgerichte gemacht hat, bei den Gerichten kein Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß die Mitglieder eines Vergleichgerichts in dieser Beziehung nicht als Zeugen abgehört werden können. Der Antrag ist erst bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer gemacht worden; er hat sogleich Beifall gefunden, und auch wir treten demselben bei, obgleich wir ihn nicht frei von jedem Bedenken finden.

Ich hatte nun die Ehre, Ihnen die Zweifel und Anstände vorzutragen, welche sich in der Kommission bei einzelnen Sätzen der Adresse erhoben haben. Wir mußten uns alsdann die Frage stellen, auf was wir in dieser hohen Kammer, welche die baldigste Erstattung dieses Berichts gewünscht hat, den Antrag stellen sollen? Sollten wir darauf antragen, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten? Diesen Antrag könnten wir nicht gerechtfertigt finden, weil wir in der Hauptsache übereinstimmen, daß Vergleichsgerichte eingeführt werden möchten. Sollten wir den Vorschlag machen, diese Adresse abzuändern, um sie mit unsern Anträgen, wenn diese hohe Kammer ihnen beistimmen sollte, in Einklang zu bringen? Das wäre der geschäftsordnungsmäßige Gang, dann müßte aber die Adresse mit den nöthig scheinenden Modifikationen wieder an die zweite Kammer zurückgegeben werden, unbekümmert darum, ob es bei der Kürze der Zeit noch möglich ist, eine Adresse zu Stande zu bringen. Wir halten diesen Weg allein für den richtigen. Derselbe Grundsatz hat uns erst kürzlich bei einer andern Sache geleitet. Jedes Geschäft muß bis zu dem Ziele fortgeführt werden, bis zu welchem es gelangen kann, ehe der Landtag geschlossen wird.

Wir hatten noch eine weitere Frage in Betracht zu ziehen, nämlich die, ob wir der Adresse der zweiten Kammer beitreten sollten, ungeachtet wir in einzelnen Sätzen Bedenken dabei haben. Wir haben die Ansicht, daß man bei einer Adresse, welche um den Entwurf eines Gesetzes bittet, wo also der Regierung noch anheim gestellt ist, welche nähere Bestimmungen sie in das Gesetz aufnehmen wird, nicht zu streng an die einzelnen Sätze des Inhalts der Adresse sich binden sollte, weil sie das Gesetz noch nicht selbst ist. Wir haben aber dabei als leitenden Grundsatz anerkennen müssen, daß man einer Adresse, obgleich man den Hauptinhalt nach ihr bestimmt, dennoch die Zustimmung versagen sollte, wenn sie in einzelnen nicht unbedeutenden Sätzen der eigenen Ansicht nicht entspricht. Es wird also für die Beschlußfassung dieser hohen Kammer besonders darauf ankommen, ob sie die Bedenken, die ich vorgetragen habe, für wesentlich halte. Ist dieß der Fall, dann sind wir der Meinung, daß, wenn auch nur ein Punkt darunter sich befindet, der als wesentlich zu betrachten ist, die hohe Kammer der Adresse, wie sie jetzt gefaßt ist, nicht beitreten sollte.

Es wäre allerdings die Aufgabe der Kommission gewesen, weil sie noch zu keiner bestimmten Beschlußfassung über diese Punkte hat kommen können, ihre Berathungen fortzusetzen und so weit zu führen, daß sie dann im Stande gewesen wäre, der Kammer ganz bestimmte Anträge zu stellen. Weil aber in der ganz kurzen Zeit des noch dauernden Landtags die Geschäfte sich drängen und die Möglichkeit nahe liegt, daß wir mit den weitern Kommissionsverhandlungen über diesen Gegenstand nicht mehr ganz zum Ziele kommen können, ehe der Schluß des Landtags eintritt, so haben wir es für angemessen erachtet, diesen Vortrag in der Art, wie ich mich dessen entledigt habe, zu Ihrer Kenntniß zu bringen und der hohen Kammer anheim zu stellen, ob sie es nicht für geeignet findet, die Sache so weit zu berathen, daß man den Beschluß fassen könnte: unter der Voraussetzung, daß ein weiterer Kommissionsbericht mit bestimmten Anträgen nicht mehr während dieses Landtags vorgelegt und berathen werden könnte, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, auf dem nächsten Landtage über die Einführung von Vergleichsgerichten einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach dieser Darstellung werden wir nicht dem Vorwurfe uns aussetzen, als ob wir eine Adresse der zweiten Kammer durch einen Wunsch zu Protokoll erledigen könnten oder wollten. Dieses wäre nicht der verfassungs- und geschäftsordnungsmäßige Gang. Wir konnten dieses nur in der bezeichneten Absicht und unter den vorliegenden Verhältnissen für angemessen halten.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich sehe mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich als Mitglied der Kommission mich mit den Ansichten des Herrn Berichterstatters nicht einverstanden erklären kann, vielmehr der Meinung bin, daß die hohe Kammer dieser Adresse aus politischen und juristischen Gründen ihre Zustimmung versagen sollte. Ich werde mich jetzt zwar enthalten, diese Meinung auseinanderzusetzen, aber dahin werde ich den Herrn Berichterstatter unterstützen, daß dieser Gegenstand an die Kommission zurückgegeben werde mit dem Auftrag, die erhobenen Anstände weiter zu entwickeln und durch eigene Vorschläge möglichst zu beseitigen. Die Kommission mag versuchen, mit dieser Arbeit so weit zu kommen, als es ihr möglich ist und als die Dauer des Landtags noch gestattet.

Frhr. v. Marschall: Die Vorfrage wird seyn, ob die hohe Kammer überhaupt über diesen Gegenstand sich jetzt in eine Erörterung einlassen will. Ich glaube, eine ordnungsmäßige Diskussion kann nur über bestimmte Anträge der Kommission stattfinden. Aus den von dem Herrn Berichterstatter bezeichneten Gründen liegen aber solche Anträge nicht vor; es sind vielmehr weitere Berathungen Ihrer Kommission, so weit es der bevorstehende Schluß des Landtags noch möglich macht, in Aussicht gestellt; es wird daher angemessen seyn, diese weitere Berathungen abzuwarten. In dieser Beziehung unterstütze ich den Antrag des verehrten Redners vor mir.

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.